

bdp aktuell



BFH: Umgekehrte Heimfahrten sind Privatsache – S. 4



Mittelstand findet Zugang zum Kapitalmarkt – S. 5



Geistiges Eigentum muss geschützt werden – S. 6



Umstrukturierung von Anleihen: bdp nutzt neue gesetzliche Möglichkeiten – S. 8



Firmenwagen und Steuern

Private Nutzung, Familienheimfahrten und Tankgutscheine



Vorbereitung auf Basel III – S. 9



Verhalten gegenüber der Finanzverwaltung – S. 10

Promillebereich

Nach drei Jahren hat auch der Fiskus ein Einsehen und folgt endlich dem BFH: Teilweise Nutzung muss nur teilweise versteuert werden

Fast auf den Tag drei Jahre hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung auf ein für Arbeitnehmer günstiges Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert hat: Wenn ein betrieblicher Pkw nicht an allen Tagen zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird, dann muss auch nicht für alle Tage der geldwerte Vorteil der Überlassung versteuert werden.



Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.

Einen ähnlich gelagerten Fall hatten wir bereits im Januar 2009 in bdp aktuell Ausgabe 48 beschrieben: Wird ein Betriebs-Pkw nur für Teilstrecken der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt, müssen auch nur diese und nicht die Gesamtstrecke angesetzt werden.

Diesem Prinzip war der Bundesfinanzhof bereits im April 2008 gefolgt und jetzt, fast genau drei Jahre später, hat das Bundesfinanzministerium am 01.04.2011 (kein Scherz!) darauf reagiert, und mit einem BMF-Schreiben die reduzierte Besteuerung anerkannt, wenn auch mit einigem bürokratischen Aufwand verbunden.

Im Einzelnen: Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw zu privaten Fahrten typisierend nach der 1%-Regelung besteuert, so ist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG der geldwerte Vorteil um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu erhöhen, wenn der Pkw auch für Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden kann.

In der Vergangenheit bestand Streitigkeit darüber, ob der geldwerte Vorteil in Höhe von 0,03 % des Bruttolistenpreises auch dann anzuwenden ist, wenn das Kfz nicht bzw. nicht jeden Tag zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wurde. Das bedeutete, dass natürlich auch eine krankheits- oder urlaubsbedingte Nichtbenutzung entsprechend mit 0,03 % versteuert wurde.

BFH: 0,002% statt 0,03%

Im Falle der zeitweisen Nutzung hat der BFH u.a. am 04.04.2008 entschieden, dass sofern das Kfz weniger als 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wurde, ein geldwerter Vorteil von 0,002 % der tatsächlich durchgeführten Fahrten (anstatt von 0,03 %) des Bruttolistenpreises in Ansatz kommt.

Diese Rechtsauffassung hat jedoch die Finanzverwaltung bislang rigoros abge-



lehnt und nicht angewandt. Nunmehr ist aber diesbezüglich ein BMF-Schreiben vom 01.04.2011 ergangen.

Der Arbeitgeber muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer die Anwendung der BFH-Rechtsprechung (0,002 %) oder die Anwendung der 0,03%-Regelung für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle diesem überlassenen betrieblichen Kfz festlegen. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Die neue Rechtsprechung gilt für Lohnfortzahlungszeiträume ab Januar 2011.

Arbeitnehmer kann 0,002%-Versteuerung in Anspruch nehmen

Im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an die gewählte Methode gebunden. Vielmehr kann er z. B. auch (bei korrekten ordnungsgemäßen Nachweisen) die individuelle Fahrtenbuchmethode anwenden. Die neue Rechtsprechung ist im Veranlagungsverfahren für noch alle offenen Fälle bis einschließlich 2010 anzuwenden.

Zudem ist bei der Bewertung des Sachbezuges im Rahmen der Lohnabrechnung die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Bei den Werbungskosten jedoch, sofern diese z. B. verkehrsgünstiger ist, auch eine längere Strecke.

[Fortsetzung S. 4]

Logik des deutschen Steuerrechts

- **Erkenntnisgewinn:** Die Finanzverwaltung hat drei Jahre für die Erkenntnis benötigt, dass die Nicht-Nutzung des Firmenwagens keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil generiert.
- **Einbahnstraße:** Der BFH ist der Meinung, dass Heimfahrten bei getrennter Haushaltsführung nur in eine Fahrtrichtung abgesetzt werden können.
- **Kleiner Lichtblick:** Sachzuwendungen wie Tankgutscheine sind Sachzuwendungen, weil man sie nicht zu Geld machen kann.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Logik darf man im deutschen Steuerrecht nicht vermuten. Das zeigen drei aktuelle Anwendungsbeispiele aus dem Themenbereich Geschäftswagen und Arbeitsfahrten, über die wir im Rahmen unseres Titelthemas berichten:

- **Erkenntnisgewinn:** Die Finanzverwaltung hat drei Jahre für die Erkenntnis benötigt, dass die Nicht-Nutzung des Firmenwagens keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil generiert.
- **Einbahnstraße:** Der BFH ist der Meinung, dass Heimfahrten bei getrennter Haushaltsführung nur in eine Fahrtrichtung abgesetzt werden können.
- **Kleiner Lichtblick:** Sachzuwendungen wie Tankgutscheine sind Sachzuwendungen, weil man sie nicht zu Geld machen kann.

Zugangsschlüssel Entry Standard: War in den letzten Jahren der Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle für den Mittelstand weitgehend versiegt, so deutet die zunehmende Zahl von Börsengängen in jüngster Zeit darauf hin, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen wieder über Börsengänge ernsthaft nachdenken sollten. Dazu müssen sie aber bestimmte Bedingungen erfüllen.

Diebstahlgefahr: Thema des zweiten Teils unserer Serie „Unternehmenswerte schützen“ soll nun der Schutz des geistigen Eigentums sein und die Grundregel dazu könnte lauten: „Lassen Sie Ihr Know-how nicht anzapfen!“

Erfolgreich umstrukturiert: Die Anleihe der Koch Gruppe Automobile AG wurde mit deutlicher Zustimmung der Gläubiger umfassend umstrukturiert. Dabei wurden von bdp erstmalig überhaupt die weitreichenden Möglichkeiten des neuen Schuldverschreibungsrechtes genutzt und umgesetzt.

Unter der Lupe: Wie man sich der Finanzverwaltung gegenüber verhalten sollte und wie Sie legale Gestaltungsmöglichkeiten zu Ihrem Vorteil ausnutzen können.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Ralf Kurtkowiak

Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.



Für diese persönliche individuelle Bewertung wäre der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer sämtliche angefallenen Kosten aufzugeben. (In einem aktuellen Urteil wurde es einem Fuhrunternehmer als zumutbar angesehen, für mehr als 100 Kfz für einzelne Arbeitnehmer die Kosten zu separieren.)

In dem neuen BMF-Schreiben bestätigt der Fiskus die Rechtsauffassung des BFH, dass eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer vorzunehmen ist.

Nachweis muss exakt geführt werden

Allerdings ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber jeden Monat für jedes genutzte Fahrzeug schriftlich erklären, an welchem Tag er welches Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Die bloße Anzahl der Fahrten reicht dabei nicht aus. Es ist eine jeweilige Datumsangabe erforderlich. Der Arbeitgeber hat diesen Beleg zu den Lohnunterlagen zu nehmen und aufzubewahren
- Der Arbeitgeber muss für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kfz eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vornehmen. Dabei ist eine monatliche Begrenzung von 15 Fahrten ausgeschlossen.

Ansonsten ist grundsätzlich die Ermittlung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03% des Brutto-listenpreises vorzunehmen.

Abweichend von dem Grundsatz des Ausschlusses des Wechsels darf der Arbeitgeber bedingt durch die neue Rechtsprechung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 zur neuen Methode (0,002%) übergehen, sofern er bislang im Kalenderjahr 2011 die bisherige Rechtsprechung mit 0,03% angewandt hat. Ferner ist zu beachten, dass bei einem Wechsel der Methodik die jährliche Begrenzung von 180 Fahrten anteilig um 15 Tage/Fahrten zu kürzen ist. Die Lohnsteuerpauschalierung bleibt unberührt.

Hin und her

BFH: Umgekehrte Familienheimfahrten sind steuerlich nicht absetzbar

Wer bei einer auswärtigen Arbeitsstätte aus betrieblichen bzw. beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in Anspruch nehmen muss, begründet damit eine steuerlich abzugsfähige doppelte Haushaltsführung. Die Kosten, die für diesen doppelten Haushalt anfallen, können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Zu den absetzbaren Kosten gehören die Ausgaben für die Zweitwohnung und auch eine einmalige tatsächlich durchgeführte wöchentliche Heimfahrt (Familienheimfahrt). Die Fahrten mit einem Pkw können mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer (wie Pendlerpauschale) berücksichtigt werden.

Nun kommt es sicherlich bei einem doppelten Haushalt auch vor, dass mal nicht der auswärtige Partner nach Hause fährt, sondern der andere Partner zur Zweitwohnung reist. Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob auch diese Kosten für sogenannte umgekehrte Familienheimfahrten Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 02.02.2011 (VI R 15/10) den steuermindernden Abzug aber nicht zugelassen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Gesetz diese Kosten nicht vor-

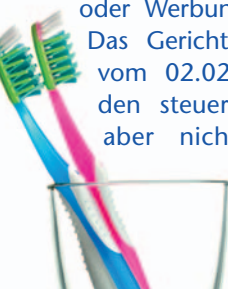
Christian Schütze
ist Steuerberater und
seit 2007 Partner bei
bdp Berlin



sieht. Nur die Fahrten vom doppelten Haushalt zur Familienwohnung sind begünstigt, andersherum aber nicht. Die Fahrten zum Beschäftigungsort des Partners sind private Wochenendreisen.

Vom normalen Verstand her ist dies schwer nachvollziehbar. Warum sollen die Kosten nicht absetzbar sein, wenn mal der andere Partner fährt. Wäre an genau diesem Wochenende eine Heimfahrt vorgenommen worden, wäre diese absetzbar gewesen. Es ist anzunehmen, dass der Fiskus das Urteil so anwendet und diese Kosten streicht.

Offen gelassen hat der Bundesfinanzhof, ob die Nichtabsetzbarkeit auch gilt, wenn aus betrieblichen Gründen keine Familienheimfahrt vorgenommen werden konnte und deshalb der Partner kommt.



Finanzverwaltung folgt BFH: Tankgutscheine sind Sachlohn

In bdp aktuell Ausgabe 72 hatten wir davon berichtet, dass der BFH seine Rechtsprechung zur Unterscheidung von Geld- und Sachzuwendungen geändert hat. Durfte bislang auf einem Gutschein auf gar keinen Fall ein Geldbetrag stehen, weil sonst ein steuerpflichtiger Arbeitslohn angenommen wurde, so ist nun nur noch entscheidend, was der Arbeitnehmer mit dem Gutschein beanspruchen kann: Kann er nur eine Sache erhalten, liegt Sachlohn vor. Arbeitgeber können also bspw. steuerfrei Tankgutscheine an ihre Mitarbeiter ausgeben. Allerdings gilt eine Monatsfreigrenze von 44 Euro und es darf nicht kumuliert oder übertragen werden. Auch eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich. Die Urteile wurden vom Fiskus im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind somit anzuwenden.

Christian Schütze



Zugangsschlüssel Entry Standard

Mit einem attraktiven Geschäftsmodell kann jetzt auch wieder der Mittelstand die Tür zum Kapitalmarkt öffnen

War in den letzten Jahren der Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle für den Mittelstand weitgehend versiegt, so deutet die zunehmende Zahl von Börsengängen in jüngster Zeit darauf hin, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen wieder ernsthaft über Börsengänge nachdenken sollten. Dazu müssen sie aber bestimmte Bedingungen erfüllen.

Börsentauglichkeit

Vor einem Börsengang oder Initial Public Offering (IPO) stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Unternehmen überhaupt börsentauglich ist. Wir halten die Erfüllung folgender Kriterien für notwendig:

- Erfolg versprechendes und möglichst bewährtes Geschäftsmodell
- Umsätze ab mindestens 5 Mio. Euro
- klare Unternehmensstruktur
- erfahrenes Management
- solide Finanzstruktur, Eigenkapitalquote mindestens 15 - 20%
- positive Due Diligence
- testierter (Konzern-)Jahresabschluss als Aktiengesellschaft
- BaFin-genehmigter Verkaufsprospekt, ausnahmsweise auch ein Exposé

Das geeignete Marktsegment

Der Weg an die Börse führt entweder in den nach EU-Recht amtlich regulierten **Regulated Market** oder in den von den jeweiligen Börsen privatrechtlich regulierten **Open Market** (bzw. Freiverkehr). Für den Open Market gelten einfachere Zulassungsbedingungen und weniger rigide Transparenzanforderungen als für den Regulated Market, der wiederum aufgeteilt ist in **Prime Standard** und **General Standard**. Die strengsten Regeln stellt dabei der Prime Standard auf. Unternehmen, die hier notiert sein wollen, müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen an höchste Transparenz erfüllen.

Während Unternehmen im Regulated Market weitreichende internationale

Sichtbarkeit anstreben, zielen Unternehmen im Open Market auf einen überschaubaren Kreis vorwiegend professioneller Investoren. Innerhalb des Open Markets mit seinen privatrechtlich definierten und weniger strengen Transparenzanforderungen hat die Frankfurter Wertpapierbörse Ende 2005 den **Entry Standard** geschaffen, der für Unternehmen geeignet ist, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erreichen wollen, aber (noch) nicht bereit oder willens sind, die Maßstäbe des Regulated Market zu erfüllen. Sie müssen für diese bessere Sichtbarkeit freiwillig mehr als die Minimalvoraussetzungen im Open Market erfüllen.

Der Entry Standard soll es Unternehmen ermöglichen, die Börse kostengünstig und ohne zu hohe formale Pflichten als Handels- und Finanzierungsplattform

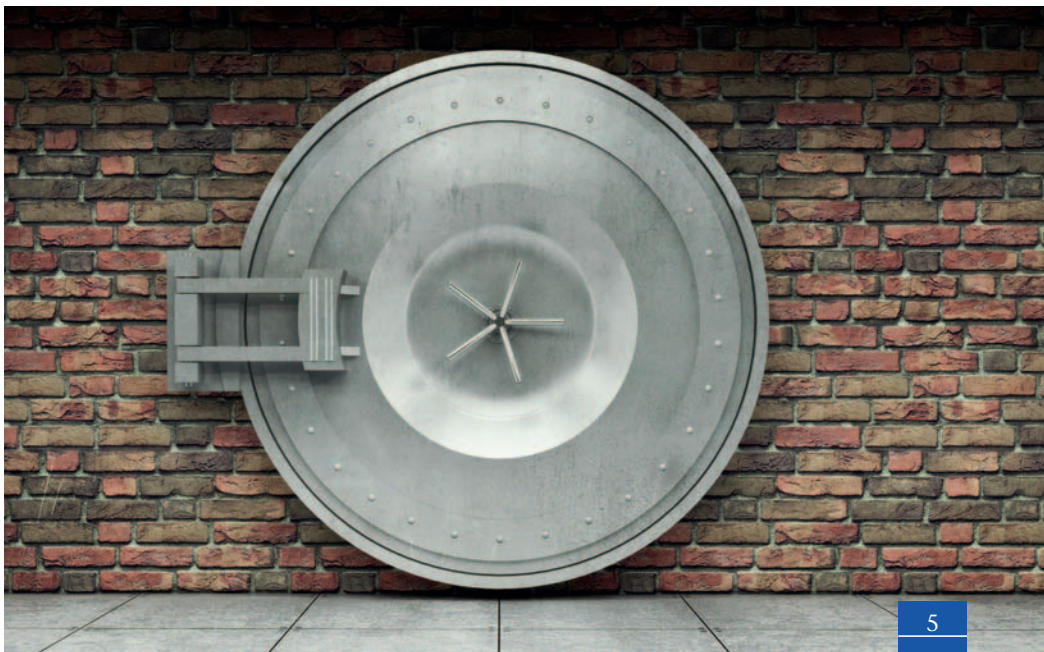
Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



zu nutzen. Der Entry Standard richtet sich deshalb insbesondere an kleinere, junge mittelständische Unternehmen. Beteiligungsgesellschaften und ausstiegswilligen Gesellschaftern kann er als Exit-Kanal dienen.

Einstieg und Aufstieg

Die für den anspruchsvollen Mittelstand anstrebenswerten Marktsegmente sind Entry Standard und General Standard, wobei eine typische Börsenkarriere im Entry Standard beginnen könnte, um dann den Aufstieg in den General Standard anzustreben. Wer Investoren leichter überzeugen will, ist ohnehin gut beraten, (Publizitäts-)Standards freiwillig etwas überzuerfüllen.



Einfache Zulassung

Für die Zulassung zum Frankfurter Entry Standard muss ein Grundkapital von mindestens 250.000 Euro vorhanden sein und mindestens ein Jahresabschluss vorliegen. Die Rechnungslegung kann auch nach HGB erfolgen. Bei öffentlichen Angeboten muss ein BaFin-genehmigter Prospekt vorgelegt werden, bei prospektfreien Privatplatzierungen ist ein Exposé formal ausreichend, gleichwohl aber ein Prospekt empfehlenswert.

Der Weg an den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse führt ausschließlich über einen gelisteten Kapitalmarktcoach („Listing Partner“). Dieser – und nicht das Unternehmen – muss den Antrag auf Einbeziehung des Unternehmens in den Entry Standard bei der Börse stellen. Der Kapitalmarktcoach hat neben einer von ihm abzugebenden Verpflichtungserklärung gleichzeitig die Einbeziehungsunterlagen bei der Deutschen Börse einzureichen. Er soll auch die Transparenzanforderungen gegenüber dem Emittenten überwachen.

Transparenzanforderungen

Im Entry Standard müssen ein testierter Konzern-Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten (General Standard: vier Monate) und ein Halbjahresbericht innerhalb von drei Monaten (General Standard: zwei Monate) vorgelegt werden. Es besteht keine formalisierte Publizitätspflicht für Ad-hoc-Mitteilungen und Directors Dealings. Stattdessen müssen wesentliche Unternehmensnachrichten oder -umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Unternehmens bedeutsam sein können, nur auf der Website des Unternehmens zeitnah veröffentlicht werden. Das gilt auch für ein Unternehmenskurzporträt und einen Unternehmenskalender.

bdp als IPO-Berater

Ein Unternehmen mit Börsenambitionen benötigt stets einen IPO-Berater, der den Emittenten berät und den gesamten Prozess des Börsengangs mit allen Beteiligten koordiniert. Dafür bieten wir Ihnen gerne die Kapitalmarktexpertise von bdp an.

Diebstahlgefahr

Geistiges Eigentum sichert die Wettbewerbsfähigkeit und muss deshalb geschützt werden

Im ersten Teil unserer Serie **Unternehmenswerte schützen** hatten wir Sie in der April-Ausgabe 73 von bdp aktuell dazu ermuntert, eine Bestandsaufnahme für Ihr Unternehmen vorzunehmen und ggf. (weitere) Schutz-Maßnahmen gegen Zugriffe auf Ihre Unternehmenswerte einzuführen oder zu verbessern. Wir haben uns speziell mit der IT- und Internet-Sicherheit befasst. Thema soll nun der Schutz des geistigen Eigentums sein und die Grundregel dazu könnte lauten: „Lassen Sie Ihr Know-how nicht anzapfen!“

Was ist geistiges Eigentum?

Das geistige Eigentum eines Unternehmens ist einer der größten Werte eines Unternehmens und ist meist unersetzbar. **Eingetragenes technisches Eigentum** umfasst beispielsweise Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutz etc. **Eingetragenes nicht-technisches Eigentum** sind z.B. Marken und Geschmacksmuster. **Nicht-eingetragenes technisches Eigentum** stellen z.B. Betriebsgeheimnisse (Rezepte) dar. **Nicht-eingetragenes nicht-technisches Eigentum** umfasst beispielsweise eine Gebrauchsmarke, eine geschäftliche Bezeichnung, Urheberrecht und europäische Geschmacksmuster.

Eigene Entwicklungen müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden

Sowohl eigene Entwicklungen als auch die Nutzung fremder Rechte sind für den Erfolg eines Unternehmens wichtig. Die eigenen Entwicklungen müssen deshalb vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden.

Ein weiteres Risiko für das Unternehmen liegt in der **Verwendung von Rechten Dritter**. Hier ist darauf zu achten, dass Rechte Dritter nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen genutzt werden, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden. Allerdings muss auch sichergestellt sein, dass ein Unternehmen nicht Lizenzgebühren für Entwicklungen zahlt, die inzwischen gemeinfrei sind!

Den Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums steht somit der Verlust

des Unternehmenswissens gegenüber. Der Nichteinhaltung von Rechten Dritter könnten Schadensersatzforderungen gegenüberstehen.

Nutzen für Ihr Unternehmen durch Sicherung des geistigen Eigentums

Vielen Unternehmensleitern ist bewusst, was die Sicherung des geistigen Eigentums bedeutet: Es garantiert die Wettbewerbsfähigkeit. Die Bewahrung des geistigen Eigentums kann normalerweise den betriebswirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und das Image der Unternehmung stärken. Für den Geschäftsführer bedeutet der Schutz des geistigen Eigentums in aller Regel die Vermeidung von Haftungsrisiken und Rechtsstreitigkeiten sowie langwierigen Prozessen.

Gefahren für geistiges Eigentum sind insbesondere:

- Ablauf von Rechten
- Spionage
- Produktpiraterie
- Abwerben von Mitarbeitern
- Konflikte mit Konkurrenten

All diesen Gefahren, über die die Wirtschaftspresse täglich berichtet, kann nur systematisch begegnet werden. Als Pro-





duktpiraterie sind Beispiele von chinesischen Firmen zu nennen: In Einzelfällen wurden umfangreiche Plagiate (vom Spielzeug bis zum Bus!) festgestellt. Zu bedenken sind somit einige **grundlegende Vorsichtsmaßnahmen**.

Prozess der systematischen Begegnung der Gefahren

Zunächst ist eine Inventur der eigenen Rechte, der nicht verwendeten Schutzrechte und aller eigenen Schutzrechte, die von anderen genutzt werden, aller Verträge über Schutzmaßnahmen, aller Personen, die mit Schutzrechten in Berührung kommen sowie aller Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Danach sind die **Gefahren zu identifizieren und zu benennen**. Die Gefahren umfassen beispielsweise Praktikanten, Mitarbeiter, die an einem Austauschpro-

oder vorhandene Schutzvorkehrungen zu verbessern.

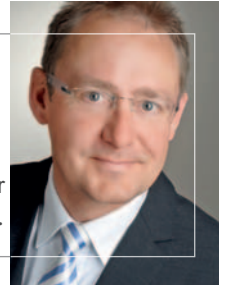
Ausgewählte Schutzmaßnahmen

sind z. B.:

- Informationsschutz als wichtiger Bestandteil der Firmenphilosophie
- Ganzheitliches Sicherheitssystem realisieren und fortschreiben
- Effizientes Lizenzmanagement
- Einhaltung und Erfolg der Regelungen kontrollieren
- Verstöße sanktionieren
- Sicherheitsbewusstes Personalmanagement
- Zugangs- und Zugriffsberechtigungen beschränken und dokumentieren
- Dokumentation der Zugriffe auf sicherheitsrelevante Daten
- Sicherung der Zugänge zu den eigenen Gebäuden
- Gestaltung der Verträge mit Rücksicht auf Sicherheitsaspekte
- Regelungen zur Nutzung von IT/Internet/E-Mail
- Einsatz geschlossener Systeme
 - Automatische Protokollierung sicherheitsrelevanter Vorgänge

Andreas Schacht

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Certified Fraud Examiner (CFE) bei bdp Hamburg.



Weitergehende Maßnahmen

Abschließend wären folgende weitergehende Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums möglich, die bdp bereits erfolgreich umgesetzt hat:

- Abschätzung des Risikos der Eintragung von Schutzrechten und Prüfung der Eintragungsmöglichkeit in Bezug auf eintragungsfähige Schutzrechte
- Dokumentation und Sicherung von Informationen über nicht eintragungsfähige Schutzrechte.
- Prüfung der Rechte Dritter und Abschätzung der Tragweite der Lizenzen im Rahmen eines Lizenzmanagements
- Identifikation von Wissensträgern und Vornahme einer sicheren Wissensverteilung bei Vorlage von Wissensmonopolen

Die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen sollte durch die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter im Rahmen der Einführung dieser Maßnahmen erfolgen.

gramm teilnehmen, Sicherheitslücken in einem WLAN-System, offene Computersysteme, Bluetooth, Produktionsstätten im Ausland, Abhörmöglichkeiten bei Mobiltelefonen und sonstigen Telefonanlagen, Diebstahl von Geräten etc.

Anschließend ist zu prüfen, inwieweit die Schutzmaßnahmen bei den benannten Gefahren wirksam sind. Ggf. sind die Schutzmaßnahmen neu zu installieren

Im Fortgang der Serie gehen wir dann auf **Schutzmaßnahmen vor Betrug und Korruption** im Allgemeinen und auf Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von **Vermögensverlusten in den Bereichen Einkauf und Absatz** ein.

Erfolgreich umstrukturiert

Bei der Koch Gruppe Automobile AG hat bdp einen Debt-to-Equity-Swap gestaltet und dabei neueste gesetzliche Möglichkeiten genutzt

Die Anleihe der Koch Gruppe Automobile AG wurde auf der letzten Gläubigerversammlung im März 2011 mit deutlicher Zustimmung der Gläubiger umfassend umstrukturiert. Dabei wurden von bdp bei der Gestaltung und Begleitung dieser Umstrukturierung erstmalig überhaupt die weitreichenden Möglichkeiten des neuen Schuldverschreibungsrechtes (vgl. bdp aktuell 71) genutzt und umgesetzt.

Bereits Ende letzten Jahres hatten die Gläubiger die Anwendbarkeit des neuen Schuldverschreibungsrechtes beschlossen, welches eine deutlich größere Palette an Möglichkeiten zur Umstrukturierung einer Unternehmensanleihe bietet – und dies vor allem auch schon dann, wenn eine Insolvenz noch gar nicht droht. Nach altem Recht ist die Insolvenzgefahr Voraussetzung für die Einberufung einer Gläubigerversammlung, auf der die Anleihebedingungen verändert werden sollen. Und diese Veränderung ist dann nur im Hinblick auf Zinsen und Fälligkeit der Hauptforderung möglich.

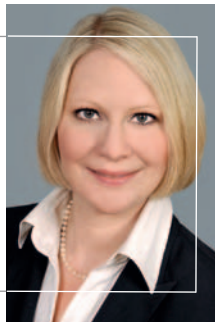
Neues Schuldverschreibungsrecht ermöglicht frühe Umstrukturierung

Das neue Schuldverschreibungsrecht ermöglicht dagegen eine gut vorbereitete und strukturierte Veränderung von Anleihebedingungen ohne den massiven zeitlichen Druck, den drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit regelmäßig verursachen. So ist es möglich, eine der jeweiligen Situation und Rechtsform des Unternehmens angepasste Veränderung von Anleihebedingungen zu konzipieren und zu realisieren.

Bei der Koch Gruppe Automobile AG stand im Vordergrund, mit der

Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Teamleiterin im Hamburger Büro der bdp Venturis.



bestehenden Anleihe und deren nahender Endfälligkeit auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben. Die Gläubiger hatten das Unternehmen bereits mit positiven Beschlüssen zu Zinsverzichten und Zinsreduktionen unterstützt, welche ebenfalls schon von bdp vorbereitet und auf den erforderlichen Gläubigerversammlungen entsprechend begleitet worden waren.

Nun stand aber die Endfälligkeit der Anleihe mit einer Rückzahlung zu 100% des Nennwertes an. Damit drohte dem Unternehmen ein Liquiditätsabfluss, den es aus heutiger Sicht nicht zu leisten imstande gewesen wäre.

Verbindlichkeiten an Unternehmenssituation anpassen

Insofern war es notwendig, die aus dem Nennwert der Anleihe resultierenden Verbindlichkeiten der aktuellen Unternehmenssituation anzupassen. Zielvorgabe war dabei, den Gläubigern auch weiterhin die Chance auf Erträge zu sichern, welche die Koch Gruppe Automobile AG zukünftig erwirtschaften wird. Dadurch schied ein definitiver Kapitalschnitt in Form eines Verzichtes der Gläubiger auf die Hauptforderung bzw. auf Teile der Hauptforderung aus.

Wandlung in Vorzugsaktien als Alternative zum Kapitalschnitt

Als Alternative dazu bot sich, die Gläu-





biger, die bisher nur mit einem schuldrechtlichen Anspruch ausgestattet waren, an der Koch Gruppe Automobile AG zu beteiligen. Dies sollten im Wege einer Wandlung der Anleihen in Vorzugsaktien mit einer vom Unternehmen garantierten Dividende erfolgen. Dieser sogenannte Debt-to-Equity-Swap berücksichtigt einerseits die aktuelle Unternehmenssituation. Andererseits bietet dieser Tausch den Gläubigern insgesamt die Garantie, weiterhin an den Erträgen des Unternehmens zu partizipieren sowie zukünftig eintretende Wertsteigerungen der Aktien realisieren zu können.

Beschlussfassung mit über 90% Zustimmung

Die dafür erforderliche umfangreiche Beschlussfassung wurde durch bdp vorbereitet. Insbesondere wurden die im Vorfeld erforderlichen aktienrechtlichen Gestaltungen entwickelt und geprüft und vor der Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung, soweit schon erforderlich, auch umgesetzt.

Die Gläubiger der Anleihe haben sich intensiv mit der nun erfolgten Umstrukturierung der Anleihe auseinandergesetzt. Das kam nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass weit mehr als 50% des Anleihekaptals auf der Gläubigerversammlung präsent war. Das Konzept der Umstrukturierung konnte den Gläubigern gut vermittelt werden, sodass letztendlich eine Beschlussfassung mit mehr als 90% Zustimmung erfolgte und so dem Erfordernis der qualifizierten Mehrheit sehr deutlich Rechnung getragen wurde. Die alle Gläubiger bindende Beschlussfassung wird damit auch tatsächlich von der überwiegenden Mehrheit der Gläubiger getragen.

bdp hat damit ein weiteres Mal erfolgreich die Umstrukturierung einer Unternehmensanleihe gestaltet und begleitet. Insbesondere die konkrete Anwendung der sehr weitgehenden Möglichkeiten des neuen Schuldverschreibungsrechts zeichnet die besondere Expertise von bdp im Bereich der Anleiheumstrukturierung aus, mit der wir auch Ihnen gerne bei Bedarf zur Seite stehen.

Bereit für Basel III?

Weil die Fremdfinanzierung schwieriger wird, muss die Innenfinanzierung optimiert werden



Dr. Bormann, was kommt mit Basel III da auf uns zu?

Im Prinzip wird mit den unter dem Begriff Basel III zusammengefassten Regelungen die mit Basel II angestoßene Entwicklung fortgesetzt und verschärft: Die Banken müssen ab 2013 deutlich mehr Eigenkapital und Liquidität vorhalten: Die Eigenkapitalquote für Risikoaktiva erhöht sich schrittweise von jetzt 8 auf dann 10,5%. Hinzu kommt ein Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%.

Welche Auswirkungen hat das für den Mittelstand?

Auch wer bislang noch gut an Fremdfinanzierungen kam, kann es plötzlich schwer haben. Wer dabei bislang schon Probleme hatte, für den können diese plötzlich unüberwindlich werden. Kredite werden teurer und die Bedingungen, sie zu bekommen, werden härter werden. Davon kann man fest ausgehen.

Wie also soll sich der vorausschauende Unternehmer vorbereiten?

Das Motto ist: Tue Gutes und rede darüber! Der vorausschauende Unternehmer sollte sein unternehmerisches Potenzial nutzen und ein modernes Controlling aufbauen. Wer nicht alle Optionen

der Innenfinanzierung ausreicht, bspw. die Debitorenlaufzeiten durch ein systematisches Mahnwesen verkürzt und die Vorräte minimiert, braucht sich um eine Außenfinanzierung gar nicht bemühen. Man muss seine Hausaufgaben machen und die betriebswirtschaftlichen Abläufe optimieren. Nur wer ständig in allen Bereichen vom Einkauf über die Fertigung bis zum Vertrieb zeitnah und zuverlässig über Zu- und Abflüsse von Liquidität informiert ist, kann eine moderne Bankenkommunikation aufbauen. Und die wiederum ist Voraussetzung für positive Finanzierungsentscheidungen.

Sind denn die Banken mit Basel III überhaupt noch Hauptansprechpartner in Finanzierungsfragen?

Die Banken und Sparkassen bleiben in Deutschland wichtige Adressaten des Mittelstands bei der Unternehmensfinanzierung. Aber die Zeiten, in denen das über den Kontokorrent gelaufen ist, sind ja schon lange vor der Finanzkrise vorbei gewesen. Der richtige Finanzierungsmix wird es auch in Zukunft ausmachen. Auch jenseits der Hausbank kann und muss man Finanzierungsquellen und Investoren finden. Aber da muss man auch ein gutes Bild mit einem guten Rating abgeben.



Unter der Lupe

Wie man sich der Finanzverwaltung gegenüber verhalten sollte und wie Sie legale Gestaltungsmöglichkeiten offensiv nutzen können

— Herr Kloth, gibt es generelle Regeln, wie man als steuerpflichtiger Unternehmer der Finanzverwaltung gegenüberzutreten soll?

Selbstverständlich nicht ohne meinen Steuerberater! Generell kann man sagen, dass Sie sich an Recht und Gesetz halten müssen. Aber es ist gewiss nicht Ihre Aufgabe, dem Fiskus die Arbeit so einfach wie möglich zu machen. Also: Eine gewisse Kreativität bei der Gestaltung sollte man im Rahmen der Legalität schon entwickeln.

— Wie genau wird meine Steuererklärung denn unter die Lupe genommen?

Die Finanzverwaltung ist weder so besetzt noch so organisiert, dass sie alle Erklärungen genau prüfen kann. Im Schnitt bleiben pro Steuerpflichtigem nur wenige Minuten. Wenn Sie also nicht das Pech haben, in das Kontingent gelost zu werden, das per Zufall und ohne konkreten Anlass geprüft wird und Ihre Erklärung einer groben Plausibilitätsprüfung

standhält, stehen Ihre Chancen nicht schlecht, dass Sie unbehelligt bleiben. Der Fiskus führt nun allerdings ein computergestütztes Risikomanagement ein (vgl. bdp aktuell 59): Wenn Sie also z. B. vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und/oder verschiedene Einkommensarten haben, dann steigen die Chancen für eine Außenprüfung.

— Kann man sich dagegen eigentlich wehren?

Kaum, denn für Unternehmer ist eine Betriebsprüfung jederzeit und ohne Begründung

möglich.

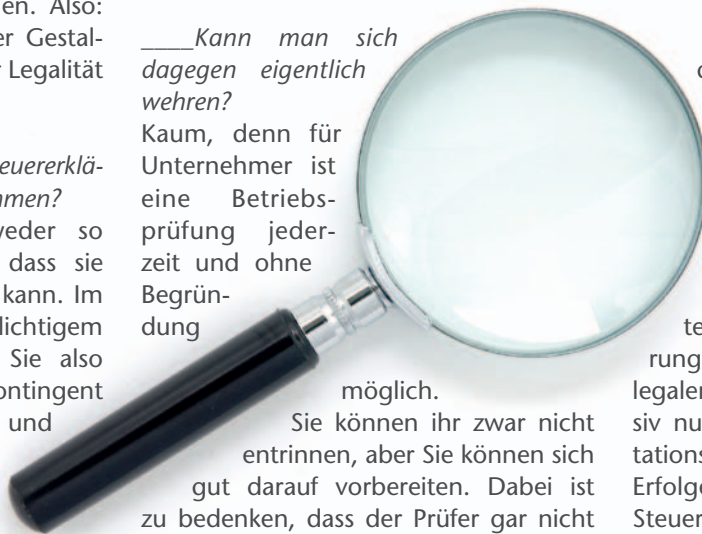
Sie können ihr zwar nicht entrinne, aber Sie können sich gut darauf vorbereiten. Dabei ist zu bedenken, dass der Prüfer gar nicht

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater
und seit 1997 Partner
bei bdp Hamburg



das Ziel hat, Ihre Gesetzestreue zu überprüfen. Er will zusätzliche Steuereinnahmen bekommen. Je geringer sein Aufwand und je größer das Ergebnis, desto besser.

Er wird seinen Ehrgeiz auf die vielfältigen formalen Aspekte richten. Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung unter Mithilfe von bdp aber die legalen Gestaltungsmöglichkeiten offensiv nutzen, dann schaffen Sie Interpretationsspielräume, die auch dem Prüfer Erfolge ermöglichen, ohne dass Ihre Steuerlast unverträglich steigt.



Im Rahmen unserer internationalen Kooperation im europäischen Berater-Verbund für mittelständische Unternehmen EuropeFides veranstalten wir am 27. Mai 2011 ein Seminar zum Thema

Wohnimmobilien in Frankreich

Als Expertin für den französischen Immobilienmarkt wird Sie **Béatrice Marzano** von der Pariser Kanzlei GMC über alle praktischen, steuerlichen und juristischen Aspekte vom Erwerb bis zum Verkauf informieren. Ein detailliertes Seminarprogramm können Sie von unserer Website herunterladen: www.bdp-team.de/events/. Anmelden können Sie sich mit der Faxantwort auf der Rückseite.



Die Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin Béatrice Marzano war 20 Jahre Leiterin einer internationalen Kanzlei mit Mandanten vor allem aus dem deutschsprachigen und angelsächsischen Raum und vier Jahre Partnerin bei einer der „Big Four“-Prüfungsgesellschaften.

Freitag, 27. Mai 2011, 18.00 – 21.30 Uhr, MARITIM Hotel Berlin





Profis suchen mit Erfolg

bdp veranstaltet Fachforen zum Thema M&A und Investorensuche am 15. Juni 2011 in Berlin und am 28. Juni 2011 in Hamburg

Egal wie sich die konjunkturelle Großwetterlage darstellt: Eine Nachfolgersuche bzw. ein M&A-Prozess beruht immer auf einem exakten Plan, der sehr strukturiert abgearbeitet werden muss. Das A und O ist dabei eine realistische Einschätzung des Unternehmenswertes. Zum anderen muss der Berater sehr fundierte Kenntnisse und ein feines Gespür haben, welche Investoren wirklich infrage kommen.

Der Fall muss so plausibel aufbereitet und die Investorensuche so aktiv vorangetrieben werden, dass potenzielle Investoren tatsächlich zeitnah Angebote abgeben. bdp liefert im M&A-Prozess nicht nur eine professionelle Due Diligence und wasserdichte Verträge, sondern findet auch echte Käufer, mit denen der Prozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Über unser Vorgehen und aktuelle Projekte informieren wir auf den bdp-Fachforen am 15. Juni 2011 in Berlin und am 28. Juni 2011 in Hamburg.



Gastvorlesung: Barbara Klein erläutert Heidelberger Studenten, wie ein IDW-Sanierungskonzept praktisch umgesetzt wird

Barbara Klein hat im Rahmen des Studienschwerpunktes „Turnaround-Management (Sanierung)“ des betriebswirtschaftlichen Studiengangs der SRH Hochschule Heidelberg eine Gastvorlesung zum Thema „Sanierungskonzept nach IDW“ gehalten.

Den Studenten wurde zum einen der theoretische Hintergrund, der IDW-Standard S6 und seine Bedeutung, umfassend erläutert. Im Vordergrund der Vorlesung stand aber vor allem die praktische Umsetzung dieses Standards. Zunächst wurden von Frau Klein die Grundlagen eines Sanierungskonzeptes, die Untersuchung der Zahlungs(un)fähigkeit eines Unternehmens, seine zukünftige unternehmerische Ertragskraft und Kapitaldienstfähigkeit sowie die Überschuldungsprüfung eingehend erläutert; insbesondere wurde darauf eingegangen, welche Unterlagen und Informationen zur Prüfung dieser Prognose erforderlich sind und wie diese auf Plausibilität und Vertrauenswürdigkeit hin untersucht und beurteilt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlesung bildeten die unterschiedlichen Krisenstadien und die Analyse der einzelnen Krisenursachen. Diese wurden ausführlich anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis dargestellt. Abschließend wurde den Studenten eine integrierte Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung im Zusammenhang mit einem ausführlichen Maßnahmenplan, der in die Planungen eingearbeitet

war, vorgestellt. Die Vorlesung wurde insgesamt durch zahlreiche Fragen aufgelockert und es entstand ein intensiver Dialog mit den Studenten.

Barbara Klein wird auch im kommenden Semester Herrn Prof. Werner wieder mit einer Gastvorlesung im Rahmen des Studienschwerpunktes „Sanierung“ unterstützen.

Das Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung an der SRH Hochschule Heidelberg fördert den Transfer von Wissen zwischen Hochschule und Praxis auf dem Gebiet des Restrukturierungs- bzw. Sanierungsmanagements. Es möchte einen Beitrag leisten, die Restrukturierungs- bzw. Sanierungskompetenz im Land zu stärken, sodass möglichst viele Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben und Arbeitsplätze gesichert werden. Das Institut bündelt und strukturiert dabei vielfältige Quellen und Informationen, zum Beispiel in einer Berater- oder einer Investorendatenbank. Vor allem aber qualifiziert es in einem Zertifikats-Studiengang „Restrukturierungsberater/-in“.

**Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung
an der SRH Hochschule Heidelberg**

Prof. Dr. Henning Werner

Tel.: 06221 - 88 3530

info@institut-sanierung.de | www.institut-sanierung.de

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich interessiere mich für Fragen der Unternehmensfinanzierung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Ich möchte meine Sicherheitsmaßnahmen überprüfen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich habe Fragen zur Umstrukturierung von Anleihen. Bitte beraten Sie mich.
- ☐ Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum bdp-Seminar „Wohnimmobilien in Frankreich“ am 27. Mai 2011 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com